

## **vh- concept**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Design-Leistungen**

#### **1. Geltung**

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bereich Grafikdesign sind Bestandteil aller mit vh-concept vereinbarten Leistungen und Lieferungen in diesem Bereich. Abweichungen von diesen Bedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Kunden – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch vh-concept. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Weitere mündliche Nebenabsprachen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung. E-Mail gilt als Schriftform.

#### **2. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

2.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrücklicher Einwilligung von vh-concept weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt vh-concept, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

2.3 vh-concept überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. vh-concept bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.4 vh-concept hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt vh-concept zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass

kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.

2.5 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der (Entwurfs-) Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### **3. Vergütung**

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zusatzkosten und Sonderauslagen ohne Abzug. Als Sonderauslagen gelten Porto-, Telefon-, Fax-, Kurier-, Disketten-, Reise- und ähnliche Kosten. Als Zusatzkosten gelten Digitalisierungen, Ausdrücke, Kosten von Drittanbietern und ähnliches.

3.2 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und / oder Reinzeichnungen angefertigt oder geliefert, fallen nur die Entwurfskosten an, die Vergütung für die Nutzung entfällt.

3.4 Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für alle Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.5 Die Anfertigung von Entwürfen (auch bei Pauschalangeboten) und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die vh-concept für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **4. Fälligkeit der Vergütung**

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Bei Pauschalangeboten inkl. Druck besteht Vorkasse.

## **5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

5.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

5.2 vh-concept ist berechtigt, die zur Arbeitserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vh-concept entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung vh-concepts abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, vh-concept im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen können Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen werden.

6.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftragsgebers.

6.4 vh-concept ist nicht verpflichtet Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu

vergüten. Hat vh-concept dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von vh-concept geändert werden.

## **7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

7.1 Der Auftraggeber legt vh-concept vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

7.2 vh-concept führt die Produktionsüberwachung durch, entscheidet nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. Ist eine Produktionsüberwachung durch vh-concept nicht gewünscht, schließen der Auftraggeber und vh-concept darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. vh-concept übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Fehler, die in der Produktion sichtbar werden.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber vh-concept 1%, mindestens aber 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. vh-concept ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **8. Haftung**

8.1 vh-concept haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

8.2 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8.3 Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.4 vh-concept haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

8.5 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von einer Woche (5 Werktagen) nach Lieferung schriftlich bei vh-concept geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

## **9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. vh-concept behält den Vergütungsanspruch für

bereits begonnene Arbeiten.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann vh-concept eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann vh-concept auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller vh-concept übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Für den Inhalt ist der Kunde voll verantwortlich. vh-concept führt keine Aufträge aus, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen.

## **10. Informationspflicht**

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, vh-concept alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zur Erfüllung des Auftrags notwendig erweisen. Sollten sich diese Angaben im Verlauf als fehlerhaft erweisen oder vom Auftraggeber verändert werden, trägt der Auftraggeber etwaige Mehrkosten.

## **11 Stillschweigepflicht**

11.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas vereinbart ist, gelten die an vh-concept unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Ausgenommen sind Pass- und Codewörter.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.3 Erfüllungsort / Gerichtsstand ist der Sitz vh-concepts.